

# **Satzung**

## **des**

### **Vereins zur Förderung der Europäischen Rechtslinguistik an der Universität zu Köln**

#### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Europäischen Rechtslinguistik an der Universität zu Köln“, kurz „ERL-Verein“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung der Europäischen Rechtslinguistik an der Universität zu Köln e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2. Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Europäischen Rechtslinguistik in Forschung und Lehre an der Universität zu Köln und die Beschaffung von Mitteln zu diesem Zweck.
- (2) Die Förderung soll sich insbesondere beziehen auf die Unterstützung der Arbeiten zur Europäischen Rechtslinguistik und die enge Verzahnung von Forschung, Lehre und Berufspraxis in diesem Bereich.
- (3) Die Förderung soll sich insbesondere beziehen auf
  - a) die Bereitstellung sächlicher und organisatorischer Voraussetzungen für Forschungsvorhaben
  - b) die Anschaffung wissenschaftlicher Literatur und digitaler Medien
  - c) Veröffentlichungen aus dem Arbeitsbereich der Europäischen Rechtslinguistik und Ausbau der online-Zeitschrift ZERL  
(= Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik)
  - d) die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Aufgaben der Europäischen Rechtslinguistik, u.a. durch Bereitstellung der Mittel für die vorübergehende Beschäftigung von Hilfskräften oder Mitarbeitern
  - e) enge Zusammenarbeit mit Organen der Europäischen Union
  - f) Kooperation mit Einrichtungen der beruflichen Praxis

- g) die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen, die wissenschaftlichen, didaktischen, medialen oder kulturellen Zwecken dienen.

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und daher keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Sie wird durch Beschluss des Vorstandes angenommen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf eines mit 3/4 -Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Das Beteiligungsquorum beträgt mindestens die Hälfte der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
  - b) durch den Tod der natürlichen oder das Erlöschen der juristischen Person, die als Mitglied dem Verein angehört,
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss mit mindestens 3/4 - Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat
- das Mitglied trotz entsprechender Mahnung mit angemessener Frist den Jahresbeitrag nicht zahlt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5. Beiträge**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung (BO) beschlossen. Der volle Jahresbeitrag ist im ersten Viertel des Geschäftsjahres und im Jahre des Beitritts bis zwei Monate nach Zustimmung des Vorstands zum Beitritt zu zahlen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen auch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

## **§ 7. Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere,
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums und des internationalen Beirats,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Festlegung der Beitragssätze,
  - g) Auflösung des Vereins,
  - h) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand oder der Beirat an sie herantragen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen einberufen. Ist eine

Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.  
Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Auf ein Mitglied können bis zu zwei weitere Stimmen übertragen werden.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen, von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8. Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- (3) Die beiden Vorsitzenden sowie die Stellvertreter, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Im

Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht der Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder darin beschränkt, dass diese nur bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9. Kuratorium**

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern des öffentlichen Lebens mit wissenschaftlicher, didaktischer, medialer und praktischer Relevanz für die Europäische Rechtslinguistik zusammen.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in Grundsatz-, fachlichen und wissenschaftlichen Fragen sowie in Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung zu beraten. Es trägt im Übrigen zur gesellschaftlichen Repräsentanz bei.
- (4) Das Kuratorium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 10. Internationaler Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen internationalen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) Der internationale Beirat setzt sich aus Vertretern des öffentlichen Lebens mit wissenschaftlicher, didaktischer, medialer und praktischer Relevanz für die Europäische Rechtslinguistik zusammen.
- (3) Dem internationalen Beirat obliegt die besondere Funktion, den Vorstand in den internationalen Belangen der Förderung des Vereinszwecks zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 11. Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann auf elektronischem Wege (per Email) durchgeführt werden. Die Entscheidung

über den Verfahrensmodus obliegt dem Vorstand. Den Vorstand trifft in diesem Falle eine besondere Pflicht, für ein transparentes und faires Verfahren zu sorgen.

- (2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 3. aufheben will, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Das Beteiligungsquorum beträgt mindestens die Hälfte der Mitglieder.

## **§ 12. Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen der Rechtswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung des „ Vereins zur Förderung der Europäischen Rechtslinguistik an der Universität zu Köln (ERL-Verein)“ am 27. Juni 2008 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tage in Kraft.